

## 2. Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung und des Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Utting am Ammersee folgende

### Änderung der Satzung vom 16.11.2004

#### § 1

Der § 5 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt 12 % der Jahresrohmiere gem. § 4.  
Jahresrohmiere bis 1.800 € bleiben steuerfrei.  
Der Höchstbetrag der Steuer wird auf 1.450 € festgesetzt.

#### § 2

Diese Änderung der Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Utting am Ammersee, 10.12.2018

GEMEINDE UTTING AM AMMERSEE

  
Josef Lutzenberger  
1. Bürgermeister

